OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605976/3/JK

Datum:
Linz, 12. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A F J N, vertreten durch A A, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21.04.2023, GZ: 0025240/2020 AS/VS, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 24.04.2020, GZ: 0025240/2020, zugestellt durch Übernahme am 28.04.2020, forderte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) wie folgt auf:

„[…]

Sie werden hiermit als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x gem. 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) aufgefordert, der Behörde mittels des beiliegenden Formulars binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das oben angeführte Kraftfahrzeug

am 23.11.2019 um 14.24 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A7, Abschnitt Linz Salzburger Straße Neue Welt-Muldenstraße Bindermichl, Unterweitersdorf, km 004,868, gelenkt hat.

Die geforderte Auskunft muss den Namen und die genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der betreffenden Person enthalten. Können Sie die verlangte Auskunft nicht erteilen, so benennen Sie bitte jene Person, welche diese erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Verwaltungsübertretung begehen - welche mit einer Geldstrafe bis zu € 5000,00 zu bestrafen ist - wenn die vorab verlangte Auskunft nicht, nicht vollständig, unrichtig oder nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens erteilt wird.

Gegenüber der vorliegenden verlangten Auskunft besteht gem. § 103 Abs. 2 letzter Satz (Verfassungsbestimmung) kein Recht auf Auskunftsverweigerung.

[…]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Nach Einspruchserhebung durch die Bf, vertreten durch ihren Sohn Attia Atta, gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 16.06.2020, GZ: 0025240/2020, verhängte die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 21.04.2023, GZ: 0025240/2020 AS/VS, über die Bf gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022, §§ 9, 16, 19 und 22 VStG, eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) wie folgt:

„[…]

I. Tatbeschreibung:

Sie haben als Zulassungsbesitzerin bzw. Verfügungsberechtigte des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen L-637RM (A), und somit Auskunftspflichtige im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 der anfragenden Behörde (Magistrat Linz für den Bürgermeister der

Landeshauptstadt Linz) die erforderliche Auskunft - wer am 23.11.2019 um 14.24 Uhr Lenker des gegenständlichen KFZ war - bis dato nicht, demnach nicht rechtzeitig erteilt, obwohl Sie mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 24.04.2020 (übernommen und somit ordnungsgemäß zugestellt am 28.04.2020) ausdrücklich dazu aufgefordert wurden und diese Auskunft gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach - unter Berücksichtigung von Artikel 16 des 2. COVID-19-Gesetz - bis spätestens 16.05.2020 hätte erteilt werden müssen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

§ 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, iVm § 134 Abs 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022
[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die wiederum durch ihren Sohn A A vertretene Bf mit Eingabe vom 02.05.2023 rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, es seien ihr insgesamt drei Lenkeranfragen (GZ: 0025044/2020, GZ: 0025046/2020, GZ: 0025240/2020) per Post zugeschickt worden, sie habe aber nur eine erhalten (GZ: 0025044/2020). Die Lenkeranfrage zu GZ: 0025044/2020 habe sie auch am 14.05.2020 fristgerecht per E-Mail beantwortet. Hätte sie die anderen beiden Lenkeranfragen auch per Post erhalten, dann hätte sie diese sicher in dieser E-Mail auch beantwortet.

I.4. Mit Schreiben vom 02.05.2023, eingelangt am 04.05.2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Mit Schreiben vom 22.05.2023 wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Möglichkeit eingeräumt, zum Zustellzeitpunkt der Lenkeranfrage vom 24.04.2020 Stellung zu nehmen. Eine diesbezügliche Äußerung seitens der Bf erfolgte bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis I.5. dargestellten Sachverhalt aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebliche Bestimmung des § 31 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet wie folgt:

„Verjährung

§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.
[...]“

§ 45 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
[...]“

Die hier weiters relevante Bestimmung des § 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 24/2020, lautet:

„Unterbrechung von Fristen

§ 1. (1) In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind,

werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen neu zu laufen. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 1 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs. 2 AVG gilt der 1. Mai 2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Fristen in Verfahren nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950.
[…]“

§ 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. […]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

III.2.1. Gemäß § 31 Abs 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in § 31 Abs 1 leg. cit. genannten Zeitpunkt. Dies ist jener Zeitpunkt, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Die Verjährungsfrist schließt auch das Rechtsmittelverfahren mit ein.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird der Bf vorgeworfen, nicht fristgerecht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Lenkeranfrage vom 24.04.2020 die geforderte Auskunft erteilt zu haben.

Laut vorgelegtem Behördenakt wurde der Bf die gegenständliche Lenkeranfrage am 28.04.2020 durch Übernahme zugestellt, sodass die zweiwöchige Frist für die Erteilung der Lenkerauskunft grundsätzlich mit diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hätte. Da jedoch gemäß § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (22.03.2020) fällt, bis zum Ablauf des 30.04.2020 unterbrochen sind und neu zu laufen beginnen, wobei bei einer Frist nach § 32 Abs 2 AVG der 01.05.2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat, gilt, endete die Frist für die Erteilung der Lenkerauskunft am 15.05.2020. Mit Ablauf des 15.05.2023 ist damit im vorliegenden Fall gemäß § 38 VwGVG iVm § 31 Abs 2 VStG Strafbarkeitsverjährung eingetreten.

III.2.2. Der gegenständliche Verwaltungsstrafakt ist am 04.05.2023 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt. Insofern wären noch elf

Tage für eine das Verfahren abschließende Entscheidung verblieben. In ihrer Beschwerde bestritt die Bf, die dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegende Lenkeranfrage erhalten zu haben. Selbst wenn im vorgelegten Akt ein Zustellnachweis betreffend die Übernahme der Lenkeranfrage vom 24.04.2020 enthalten ist, waren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der Bestreitung des Sachverhalts durch die Bf jedenfalls weitere Ermittlungsschritte – in schriftlicher Form mit dem unter Punkt I.5. angeführten Schreiben und darauf allenfalls folgend eine mündliche Verhandlung unter Einvernahme der Bf und Zeugen – zu setzen, zumal der Zeitpunkt der Zustellung der Lenkeranfrage vom 24.04.2020 auch für den Eintritt der Strafbarkeitsverjährung entscheidungsrelevant war. Im Hinblick auf die Vorlage des Verwaltungsstrafaktes am 04.05.2023 war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch nicht möglich, das erforderliche Beweisverfahren zur Klärung des maßgeblichen Sachverhalts in der verbleibenden Zeit bis zum Eintreten der Strafbarkeitsverjährung abzuschließen.

III.2.3. Da nach Eintritt der Strafbarkeitsverjährung ein Strafaufhebungsgrund vorliegt, war das angefochtene Straferkenntnis daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner